

NaturErlebnisBad Luthe

Badeordnung

§ 1 Zweck der Badeordnung

Das NaturErlebnisBad Luthe wird von einer Genossenschaft betrieben. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Gebäude- und Badanlagen. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeldes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich. Die Mitarbeiter der Genossenschaft üben das Hausrecht aus.

Inhaber von Dauerkarten, die Mitglied sind in der Genossenschaft und/oder dem FFL sind berechtigt, auch außerhalb der öffentlichen allgemeinen Badezeiten das Bad zu benutzen. Die Bestimmungen der Badeordnung gelten uneingeschränkt für öffentliche Badezeiten. Eine Aufsicht für die Sicherheit der Badegäste ist nur während der öffentlichen Badezeiten vorhanden. Außerhalb der öffentlichen Badezeiten dürfen Minderjährige nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson das Bad nutzen.

§2 Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder ansteckenden Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

Kinder unter 10 Jahren sind zum Besuch des NaturErlebnisBades nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen. Dies gilt nicht, wenn Kinder im Besitz des Deutschen Schwimmbadzeichens "Bronze" sind.

§3 Betriebs- / Badezeiten

(1) Die öffentlichen Badezeiten werden durch die Genossenschaft festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des NaturErlebnisBades bekannt gegeben (Baden mit Badeaufsicht).

(2) Einlass ist bis eine halbe Stunde vor Ablauf der öffentlichen Badezeit zulässig. Der Aufenthalt im Bad ist außerhalb der öffentlichen Einlasszeiten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch. Ausgenommen hiervon ist der Bereich im und vor dem Kiosk.

(3) Die erweiterten Badezeiten für Mitglieder im Förderverein Freibad Luthe und/oder in der Genossenschaft "NaturErlebnisBad Luthe eG.", die Inhaber von Dauerkarten sind, werden durch Aushang im Eingangsbereich des Bades bekannt gegeben

(4) Aus wichtigen Gründen kann das Bad kurzfristig ganz oder teilweise geschlossen werden.

(5) Bei starkem Besuch oder zu besonderen Anlässen kann die Nutzung eingeschränkt werden.

NaturErlebnisBad Luthe

(6) Nach Ablauf der öffentlichen Badezeit endet die Berechtigung zur Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad zu verlassen.

§4 Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen das Schwimmbad oder Teile davon dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben Eintritts- und Dauerkarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegelandes.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Eintrittsgelder werden nicht zurückgezahlt.

Die Dauerkarte bleibt im Eigentum der Genossenschaft. Sie ist bei Beendigung des Abonnements zurück zu geben. Bei Ausgabe der Dauerkarten wird eine Pfandgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben. Für verloren gegangene Dauerkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 erhoben.

§5 Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schwimmaufsicht gestattet.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Genossenschaft besonders geregelt.

§6 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

das Betreten des gekennzeichneten Regenerationsbereiches und von gesperrten Rasenflächen

das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, CD-Player, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,

das Spucken auf den Boden oder in das Wasser,

das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,

das Untertauchen von Badegästen,

das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen,

**Badeordnung der
NaturErlebnisBad Luthe eG
Stand: September 2016**

NaturErlebnisBad Luthe

- die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,**
- das Mitbringen von Tieren,**
- das Rauchen im Bereich der Schwimm- und Planschbecken, der Umkleide- und Sanitärräume,**
- das Werfen von Steinen, besonders im Nichtschwimmerbecken,**
- das Fotografieren, auch mit Foto-Handy, in belästigender Form,**
- das Springen vom Beckenrand, ausgenommen an den dafür vorgesehenen Bereichen.**

(3) Das Betreten der Holzbereiche an den Schwimmbecken mit Straßenschuhen soll möglichst vermieden werden.

§ 7 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimmer- und Springerbeckens, der Planschbecken, der Sprungeinrichtungen sowie der Raftingbahn

- (1) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmerbecken oder das Springerbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzung des Sprungfelsens wird von der Schwimmaufsicht geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung des Sprungfelsens und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
- (3) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungfelsens und den Sprungeinrichtungen ist nicht gestattet.
- (4) Die Kaskaden (Planschbecken) ist Kleinkindern vorbehalten. Personen, die mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraut sind, dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
- (5) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
- (6) Ballspiele jeglicher Art sind nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (7) Bei Gewitter müssen die Badegäste den Badebereich wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
- (8) Bei der Nutzung der Raftingbahn im Nichtschwimmerbecken darf niemand gefährdet oder belästigt werden, insbesondere ist das Stehen und Gehen auf der Raftingbahn verboten.

NaturErlebnisBad Luthe

§8 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmer- und Sprungbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§9 Badbenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Papier und andere Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Abfallkörbe zu werfen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Genossenschaft dies auf dessen Kosten aus. Für verlorene oder beschädigte Garderobenschrankechlüssel ist der in der Entgeltordnung festgelegte Wertersatz zu leisten.

§10 Betriebshaftung

(1) Den Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Alle Besucher haben dafür Sorge zu tragen, dass sie weder sich noch andere Personen gefährden. Aufsichtspersonen, insbesondere Eltern, haften für das Verhalten ihrer Kinder.

(2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Genossenschaft oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird.

(3) Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

(4) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Auch eine Haftung für abgegebene Garderobe tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Genossenschaft oder seiner Beauftragten vorliegt. Im Übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.

§11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Das Personal kann sie dem nachweislich Empfangsberechtigten zurückgeben. Ansonsten wird über die Fundgegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§12 Betriebsunterbrechung

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

NaturErlebnisBad Luthe

§13 Schwimmunterricht

Die entgeltliche Erteilung von Schwimmunterricht ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Zulässig ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§14 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Förderverein, Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Genossenschaft und dem Veranstalter besondere Regelungen in Form spezieller Vereinbarungen getroffen.

§15 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Genossenschaft.

§16 Aufsicht

Eine ständige Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist während der offiziellen Öffnungszeiten gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten ist die Anlage zwar geöffnet und darf genutzt werden, jedoch nur von Mitgliedern der Genossenschaft oder des Fördervereins Freibad Luthe, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgegeben haben (Baden auf eigenes Risiko), eine Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist aber nicht anwesend.

Darüber hinaus befindet sich am Eingangsbereich eine täglich aktualisierte Anschlagtafel, an welcher verbindlich eingetragen ist, wann Rettungsbereitschaft (Wasser- und Beckenaufsicht) vorhanden ist

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Genossenschaft ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.